

# Leben und Arbeiten in der Schweiz

Land und Leute

Einreise und Aufenthalt

Leben in der Schweiz

Sozialversicherungen

Arbeiten in der Schweiz

Quelle: [www.swissemigration.ch](http://www.swissemigration.ch)

**Bundesamt für Migration BFM**



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT  
CONFÉDÉRATION SUISSE  
CONFEDERAZIONE SVIZZERA  
CONFEDERAZIUN SVIZRA

# VORWORT

Unsere Länderinformationen werden in Zusammenarbeit mit Vertrauensleuten im betreffenden Land zusammengestellt. Zahlenangaben haben nur einen bedingten Aussagewert, auch Visa-, Impf- und Zollbestimmungen können kurzfristig ändern.

Unser Dossier über die Schweiz richtet sich in erster Linie an ausländische Staatsangehörige, die zum Arbeiten in unser Land kommen.

Wenn Sie zusätzliche Auskünfte benötigen, weitere Publikationen bestellen oder eine persönliche Beratung vereinbaren wollen, erreichen Sie uns folgendermassen:

Internet: [www.swissemigration.ch](http://www.swissemigration.ch)  
Mailbox: [swiss.emigration@bfm.admin.ch](mailto:swiss.emigration@bfm.admin.ch)  
Telefon: 031 322 42 02

Wir bedanken uns bei den Dienst- und Arbeitsstellen im In- und Ausland, welche zum Gelingen dieser Publikation beigetragen haben. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Änderungen notwendig sind und Aktualisierungen vorgenommen werden müssen.

# INHALT

<b>LAND UND LEUTE .....</b>	<b>3</b>
GEOGRAFIE.....	3
KLIMA .....	3
GESCHICHTE .....	3
STAATSFORM .....	3
BEVÖLKERUNG.....	4
SPRACHEN .....	4
RELIGION .....	4
WÄHRUNG .....	4
ELEKTRIZITÄT .....	4
MASSE.....	4
VERKEHR.....	4
<b>EINREISE UND AUFENTHALT .....</b>	<b>5</b>
FORMALITÄTEN .....	5
SCHWEIZ-EU/EFTA .....	5
STAGIAIRES .....	5
IMPFUNGEN .....	5
ZOLLVORSCHRIFTEN.....	6
ANMELDUNG .....	7
<b>LEBEN IN DER SCHWEIZ.....</b>	<b>7</b>
WOHNEN.....	7
IMMOBILIENERWERB .....	7
EINKAUFEN .....	8
ÖFFENTLICHE DIENSTE .....	8
AUTOFAHREN .....	8
SCHULEN .....	9
MEDIEN .....	9
LEBENSKOSTEN .....	9
STEUERN UND ABGABEN.....	9
EINBÜRGERUNG .....	10
<b>SOZIALVERSICHERUNGEN.....</b>	<b>10</b>
OBLIGATORIUM .....	10
KRANKENVERSICHERUNG.....	10
ALTERSVERSICHERUNG .....	10
UNFALLVERSICHERUNG .....	11
ARBEITSLOSENVERSICHERUNG .....	11
FAMILIENZULAGEN .....	12
MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG .....	12
INVALIDENVERSICHERUNG .....	12
<b>ARBEITEN IN DER SCHWEIZ.....</b>	<b>13</b>
WIRTSCHAFT .....	13
ARBEITSMARKT .....	13
STELLENSUCHE .....	13
ARBEITSBEDINGUNGEN.....	14
<b>INTERNETADRESSEN .....</b>	<b>15</b>

Obwohl wir aufmerksam darauf achten, dass unsere Angaben korrekt sind, können wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit unserer Informationen geben. Der Inhalt dieser Publikation kann ohne Vorankündigung geändert werden. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat. Wir übernehmen keine Haftung für den Inhalt und die angebotenen Leistungen auf den angeführten Internetseiten. Der Besuch dieser Seiten erfolgt auf eigenes Risiko des Benützers.

Herausgeber: Bundesamt für Migration (BFM), Sektion Auswanderung und Stagiaires, Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern / Schweiz

Redaktion: Jérôme Benoit, Luzius Stucki, Miriam Westermann

Dokument: SCHWEIZ\_AK\_D.DOC  
Last update: 09.05.2006

# LAND UND LEUTE

## GEOGRAFIE

Die Schweiz liegt im mittleren europäischen Alpengebiet und grenzt im Süden an Italien, im Osten an Österreich und das Fürstentum Liechtenstein, im Norden an Deutschland und im Westen an Frankreich. Als Binnenstaat hat sie keinen direkten Zugang zum Meer. Bodenfläche: ca. 41'300 km<sup>2</sup>. Die im Süden des Landes gelegenen Alpen erreichen Höhen von über 4'000 m (höchster Berg: Dufourspitze 4'634 m). Im Westen und Norden befinden sich die Bergketten des Jura. Dazwischen liegt das hügelige, dicht besiedelte Mittelland.



Ihre Lage in den Alpen und insbesondere am Passkreuz Gotthard-Furka-Oberalp macht die Schweiz nicht nur zum Quellgebiet wichtiger europäischer Flüsse - Rhein, Rhone, Inn (Donau), Ticino (Po) -, sondern zugleich zum Durchgangsland. Die Lage an bedeutenden Verkehrswegen hat ihre Geschichte massgeblich mitbestimmt.

**Info** Swissworld: [www.swissworld.org](http://www.swissworld.org)

## KLIMA

Die Schweiz liegt in der nördlichen gemässigten Zone und im Einflussbereich des Golfstromes. Trotz seiner Kleinheit weist das Land grosse Unterschiede im Klima auf. Die Alpenkette bildet eine Klimascheide: Südlich der Alpen herrscht das milde Mittelmeerklima vor. Der Norden wird vorwiegend beeinflusst durch das ozeanisch beeinflusste, feuchtmilde Klima Westeuropas, im Winter hin und wieder durch das kalte Kontinentalklima Osteuropas. Grosse Teile des Landes reichen in die subalpine Wald- bis Schneeregion. Das nördliche Voralpengebiet, die grossen Alpentäler im Wallis und Teile Graubündens stehen zeitweilig unter dem Einfluss des sogenannten Föhns, eines warmen, trockenen Fallwindes.

Durchschnittstemperaturen (in °C) und jährliche Niederschläge:

	Januar	Juli	mm
Basel	0,8	18,7	778
Bern	-1,0	17,5	1'028
Genf	1,0	19,3	822
Lugano	2,6	21,1	1'545
Luzern	-0,2	17,9	1'171
Sitten	-0,8	19,1	598
Zürich	-0,5	17,6	1'086

**Info** Schweizerische Meteorologische Anstalt:  
[www.meteoschweiz.ch](http://www.meteoschweiz.ch)

## GESCHICHTE

Die heutige Schweiz entstand aus dem sogenannten Ewigen Bund, den die drei Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden im Jahr 1291 schlossen. Nach dem Sieg über die Habsburger (Schlacht von Morgarten 1315) kamen weitere Städte und Länder dazu: 1332 Luzern, 1351 Zürich, 1352 Glarus und Zug, und 1353 Bern. Diese acht sogenannten alten Orte wurden zum Kern der heutigen Eidgenossenschaft, die sich bis 1513 auf 13 Orte erweiterte. 1499 löste sie sich aus dem deutschen Reichsverband, was aber erst 1648 im Westfälischen Frieden völkerrechtlich anerkannt wurde. Weitere Gebiete stiessen dazu. Im Anschluss an einen grossen Bürgerkrieg erfolgte der Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat, 1848 stimmten die Stimmbürger einer neuen Verfassung zu, und Bern wurde Hauptstadt.

Heute besteht die Schweiz aus 26 Kantonen. Seit 1971 sind in der Schweiz auch die Frauen stimm- und wahlberechtigt. 1992 lehnten die Stimmberechtigten einen Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ab. Seit 2002 ist die Schweiz Mitglied der UNO.

**Info** Die Geschichte der Schweiz: [www.geschichte-schweiz.ch](http://www.geschichte-schweiz.ch)

## STAATSFORM

Als Regierungsform sieht die Verfassung die Republik vor, in Form der föderativen, indirekten Demokratie. Gesetzgebendes Organ (Legislative) ist die Bundesversammlung mit zwei gleichberechtigten Kammern: dem Ständerat (46 Vertreterinnen und Vertreter der Kantone) und dem Nationalrat (200 Abgeordnete). Die Bundesversammlung wählt die sieben Mitglieder des Bundesrats (Exekutive) und unter diesen jährlich die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten.

Die höchste Gerichtsgewalt liegt beim Bundesgericht mit Sitz in Lausanne; für Fragen der Sozialversicherungen des Bundes ist das eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern zuständig.

Die Kantone haben eigene Verfassungen, Parlamente, Regierungen und Gerichte. Innerhalb der Kantone besitzen auch die insgesamt rund 2'900 Gemeinden eine gewisse Autonomie.

**Info** Die Schweiz kurz erklärt: [www.admin.ch/ch/d/schweiz/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/schweiz/index.html)

**Info** Behörden-Wegweiser: [www.ch.ch](http://www.ch.ch)

**Info** Schweizer Politik: [www.swisspolitics.org](http://www.swisspolitics.org)

## BEVÖLKERUNG

2001 betrug die Wohnbevölkerung der Schweiz 7'261'000 Personen, davon waren rund 20% ausländische Staatsangehörige. Die Bevölkerungsdichte beträgt 176 Einwohner/innen pro km<sup>2</sup>. Die bevölkerungsreichsten Kantone sind Zürich und Bern. Am dichtesten besiedelt sind die Kantone Genf, Basel und Zürich.

*Die grössten Städte (2002):*

Zürich	342'500
Genf	177'500
Basel	165'000
Bern	122'700
Lausanne	116'300

**Info** Die Schweiz in Zahlen: [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)

## SPRACHEN

Die Schweiz hat vier offizielle Landessprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch (Rumantsch grischun).

Rund 70 % der Bevölkerung sprechen Schweizerdeutsch (v.a. in der Nordwest-, Zentral- und Ostschweiz), 20 % Französisch (im Westen), 7 % Italienisch (auf der Alpensüdseite). Rätoromanisch wird nur in bestimmten Talschaften des Kantons Graubünden gesprochen. Als Schriftsprache wird in der Deutschschweiz das Hochdeutsche verwendet, im mündlichen Umgang jedoch eine Vielzahl von Dialekten. Auch im Tessin und den südlichen Tälern Graubündens werden neben der italienischen Hochsprache noch lokale lombardische Dialekte gesprochen.

**Info** Mehrsprachigkeit: [www.swissworld.org](http://www.swissworld.org) >Kultur

## RELIGION

In der Schweiz gilt die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die beiden wichtigsten Konfessionen sind die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte.

**Info** Religionen/Traditionen: [www.swissworld.org](http://www.swissworld.org) >Kultur

## WÄHRUNG

Schweizer Franken (CHF) zu 100 Rappen

*Noten:* CHF 1'000, 200, 100, 50, 20 und 10

*Münzen:* CHF 5, 2, 1; 50, 20, 10, 5 Rappen

Neben Schweizer Franken werden zunehmend auch Euros als Zahlungsmittel akzeptiert. Das Rückgeld wird aber meistens in Schweizer Franken zurückgegeben.

## ELEKTRIZITÄT

*Stromspannung:* 230 Volt/50 Hertz (für Apparate und Elektrogeräte bis 2200 Watt), 380 bzw. 3x380 Volt (für Kochherde, Waschmaschinen etc.)

*Stecker/Steckdosen:* Universalstecker vom Typ C, für Apparate Dreipol-Stecker vom Typ J.

**Info** World Electric Guide: <http://kropla.com/electric.htm>

## MASSE

Metrisches System

## VERKEHR

*Strasse:* Das Hauptstrassennetz umfasst ca. 2'315 km. Auf den Strassen wird rechts gefahren und die Geschwindigkeit ist innerorts auf 50 km/h, ausserorts auf 80 km/h und auf Autobahnen auf 120 km/h beschränkt. Auf den Autobahnen und gewissen Autostrassen müssen die Fahrzeuge mit einer gebührenpflichtigen „Autobahn-Vignette“ versehen sein. Diese kostet CHF 40.-- pro Jahr und kann bei der Einreise in die Schweiz am Zoll oder bei Tank- und Poststellen gekauft werden.

*Schiene:* Die Schweiz verfügt über eines der weltweit dichtesten Netze des öffentlichen Verkehrs. Die Züge verkehren im Stunden- und Halbstundentakt. Mit dem sogenannten Halbtax-Abonnement können alle Züge und Postbusse zum halben Preis benützt werden (ausgenommen Bergbahnen und zahlreiche Privatbahnen). Die Städte verfügen über ein gut ausgebautes Netz von Tram und Bus. Es ist also auch in Städten sehr einfach, sich ohne Auto fortzubewegen. Viele Regionen bieten ausserdem sogenannte Tarifverbund-Abonnemente an.

*Luftverkehr:* Zürich, Genf und Basel haben die grössten Flughäfen. Sie werden von den meisten internationalen Fluggesellschaften angefliegen.

**Info** Schweizerische Bundesbahnen: [www.sbb.ch](http://www.sbb.ch)

**Info** Bundesamt für Strassen: [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch)

**Info** Swiss International Air Lines: [www.swiss.ch](http://www.swiss.ch)

# EINREISE UND AUFENTHALT

## FORMALITÄTEN

Schweizer Arbeitgeber können nur unter bestimmten Voraussetzungen ausländische Arbeitskräfte anstellen.

Zur Arbeitsaufnahme in der Schweiz werden benötigt:

- gültiger Reisepass
- Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt; diese ist vom Arbeitgeber bei der zuständigen kantonalen Behörde (Fremdenpolizei, Arbeits- oder Wirtschaftsamt) einzuholen.
- Bei Visumpflicht: Visum zum Stellenantritt, ausgestellt durch die zuständige schweizerische Auslandsvertretung
- Arbeitsvertrag

Ohne diese Dokumente ist eine Einreise zur Erwerbstätigkeit nicht zulässig. Ausländer/innen, die erstmals zur Arbeitsaufnahme in die Schweiz einreisen, müssen bei der Einreise eine medizinische Untersuchung absolvieren (Ausnahme: Inhaber/innen von Sonderpässen, Mitarbeiter/innen internationaler Organisationen, Journalist/innen, Künstler/innen, Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten, Staatsangehörige aus Australien, Kanada, Neuseeland und USA, sowie Kinder unter 14).

Für EU/EFTA-Staatsangehörige gelten spezielle Regelungen, welche im nächsten Abschnitt erläutert werden.

**Info** Einreise und Visumvorschriften: [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)  
**Info** Kantonale Immigrationsbehörden: [www.admin.ch/ch/d/schweiz/kantone](http://www.admin.ch/ch/d/schweiz/kantone)

## SCHWEIZ-EU/EFTA

Das zwischen der Schweiz und der EU/EFTA abgeschlossene bilaterale Abkommen über die Personenfreizügigkeit vereinfacht für Angehörige der 15 EU-Staaten sowie für Staatsangehörige der EFTA-Länder Norwegen und Island (mit Einschränkungen auch Liechtenstein) die Bestimmungen betreffend Einreise, Aufenthalt und Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Die Schweiz macht Gebrauch von Übergangsbestimmungen und begrenzt die Zahl der Arbeitsbewilligungen für EU/EFTA-Staatsangehörige bis am 31. Mai 2007. EU/EFTA-Staatsangehörige benötigen also bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin eine Aufenthalts- und eine Arbeitsbewilligung. Das Verfahren ist jedoch stark vereinfacht und in die Kompetenz der Kantone gegeben worden.

*EU-Erweiterung:* Am 1. Mai 2004 hat die EU die folgenden zehn neuen Mitglieder aufgenommen:

Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Teil). Das Schweizer Volk hat seinerseits das Protokoll zur Ausdehnung des Personenverkehrsabkommens auf die 10 neuen EU-Staaten gutgeheissen, dieses ist am 1. April 2006 in Kraft getreten.

Seit diesem Datum ist für die Bürger/innen der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten der Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt merklich einfacher. Der freie Personenverkehr wird jedoch schrittweise eingeführt, da die Schweiz noch bis zum 30. April 2011 - mit Ausnahme bez. auf Malta und Zypern - gewisse Beschränkungen in Bezug auf den Arbeitsmarkt aufrecht erhält (besondere Kontingente, Vorrang der inländischen Arbeitskräfte, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen).

**Info** Broschüre "EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz": [www.europa.admin.ch](http://www.europa.admin.ch) >Publikationen

**Info** Integrationsbüro: [www.europa.admin.ch](http://www.europa.admin.ch)  
**Info** EU-Erweiterung: [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)

## STAGIAIRES

Um jungen Berufsleuten eine berufliche und sprachliche Weiterbildung durch einen Auslandsaufenthalt zu bieten, hat die Schweiz mit folgenden Staaten eine Vereinbarung über den Austausch von Stagiaires getroffen:

- Argentinien
- Australien
- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Grossbritannien
- Irland
- Kanada
- Luxemburg
- Monaco
- Neuseeland
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Philippinen
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Russland
- Schweden
- Slowakei
- Spanien
- Südafrika
- Tschechien
- Ungarn
- USA

Als Stagiaires zugelassen werden Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Altersgrenzen: 18-30 Jahre (zahlreiche Länder bis 35 Jahre). Die Anstellung muss im erlernten Beruf erfolgen. Dauer: max. 18 Monate.

**Info** Stagiairesprogramme: [www.swissemigration.ch](http://www.swissemigration.ch)

## IMPFUNGEN

Für die Einreise in die Schweiz sind zurzeit keine Impfungen vorgeschrieben.

**Info** Bundesamt für Gesundheit: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

## ZOLLVORSCHRIFTEN

Fragen im Zusammenhang mit der Einreise in die Schweiz (Visaformalitäten, Zoll- und Devisenbestimmungen, usw.) können den zuständigen schweizerischen Vertretungen im Ausland unterbreitet werden. Achtung: Die folgenden Bestimmungen gelten nur für EU/EFTA Bürger/innen.

*Devisen:* Die Einfuhr von Devisen, die als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen sind, in die Schweiz unterliegt keinen besonderen Beschränkungen. Indessen sollten Sie die Vorschriften Ihres Landes über die Deviseneinfuhr einhalten.

Der Verkehr von Finanzanlagen (Bargeld, Titel und andere Anlagen) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ist frei, deren Einfuhr in die Schweiz wird keinerlei Meldepflicht unterstellt und erfolgt zollfrei.

Für weitergehende Auskünfte empfehlen wir Ihnen, mit der Schweizerischen Zollverwaltung oder direkt mit Ihrer Bank Kontakt aufzunehmen.

*Umzugsgut:* Ganz allgemein ist die Einfuhr von Gütern, die zu Ihrem persönlichen Gebrauch oder zum Gebrauch für Ihre Familie bestimmt sind, gebührenfrei.

Als „Übersiedlungsgut“ gelten persönliche Gebrauchsgegenstände sowie Gegenstände, die zur persönlichen Ausübung des Berufs oder zur persönlichen Bewirtschaftung Ihres Unternehmens dienen, die Sie während mindestens sechs Monaten im Ausland verwendet haben und die Sie in der Schweiz weiterhin verwenden wollen.

Das Recht auf Gebührenbefreiung ist an einige Voraussetzungen geknüpft:

- Die zuwandernde Person muss sich verpflichten, ihre Güter auch weiterhin persönlich zu verwenden;
- die Übersiedlungsgegenstände müssen im Lauf der Periode, innerhalb derer der Wohnsitzwechsel stattfindet, eingeführt werden;
- um Gebührenbefreiung ist anlässlich der Einfuhr mittels des Formulars „Erklärung/Abfertigungsgesuch für Übersiedlungsgut“ zu ersuchen (damit Sie Zeit sparen, empfehlen wir Ihnen, dieses Formular vom Internet herunter zu laden und es vor dem Passieren des Zolls auszufüllen);
- das detaillierte Verzeichnis der einzuführenden Gegenstände, der schweizerische Aufenthaltstitel, der Arbeitsvertrag, der Mietvertrag sowie das erwähnte (vorschriftsgemäss ergänzte) Formular müssen den Zollbehörden zugestellt werden (es wird auch empfohlen, die jeweiligen Rechnungen für Möbel oder persönliche Ausrüstungsgegenstände als Beleg für das Kaufdatum beizulegen).

*Pflanzen:* Pflanzen, die zum persönlichen Gebrauch eingeführt werden, sind grösstenteils von

der vorgängigen Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst ausgenommen (für Ausnahmen siehe Internet-Seite der eidgenössischen Zollverwaltung). Die Einfuhr von Pflanzen in die Schweiz ist zollfrei. Hingegen ist eine Mehrwertsteuer (MWST) in der Höhe von 2,4% zu entrichten.

Für alle weiteren Auskünfte können Sie sich an das Bundesamt für Landwirtschaft oder an die verschiedenen Zollkreisdirektionen wenden.

*Haustiere:* Hunde und Hauskatzen, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum stammen, können ohne Bewilligung in die Schweiz eingeführt werden. Hingegen müssen sie die grenztierärztliche Kontrolle durchlaufen, wenn sie nicht von Personen begleitet werden oder wenn mehr als drei Tiere zugleich eingeführt werden.

Bei einzuführenden Katzen und Hunden muss zudem ein tierärztliches Zeugnis vorliegen, das bestätigt, dass das betreffende Tier gegen Tollwut geimpft worden ist.

Meerschweinchen, Hamster, Ratten, Mäuse, Kanarienvögel, Aquariumfische und Kaninchen können (in Sendungen, welche drei Exemplare nicht übersteigen) ohne Bewilligung und ohne grenztierärztliche Kontrolle eingeführt werden.

Die Einfuhr von Haustieren ist zollfrei; jedoch ist eine Mehrwertsteuer von 7,6 % zu entrichten (das Vorlegen einer Quittung erleichtert die Zollabfertigung!). Andere Tiere: Betreffend die Einfuhr weiterer Tiere empfehlen wir, direkt mit dem Bundesamt für Veterinärwesen oder (bei der Einfuhr von Pferden) dem Bundesamt für Landwirtschaft Kontakt aufzunehmen.

*Motorfahrzeuge:* Wenn Sie ein nicht-verzolltes Fahrzeug in die Schweiz einführen, müssen Sie es an der Grenze unaufgefordert zur Zollbehandlung anmelden.

Fahrzeuge, die als Übersiedlungsgut eingeführt werden, sind gebührenfrei zugelassen (Befreiung von Einfuhrzoll, Fahrzeugsteuer und MWST), wenn die einführende Person aufgrund der Immatrikulationspapiere des Fahrzeugs nachweist, dass sie vor der Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz das Fahrzeug mindestens sechs Monate lang im Ausland verwendet hat. Die folgenden Dokumente müssen auf dem Zollamt vorgelegt werden:

- Fahrzeugausweis
- Pass/Identitätsausweis
- Rechnung oder Kaufvertrag
- Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut (dieses Dokument liegt auch in den Schweizerischen Auslandvertretungen auf)
- Dokument, das die Verlegung des Wohnsitzes beweist (Aufenthaltstitel, Arbeitsvertrag, Mietvertrag usw.)

Trägt das Fahrzeug deutsche Kontrollschilder, ist zusätzlich das Dokument „Kraftfahrzeugbrief“ beizulegen; trägt es italienische Kontrollschilder, wird das Dokument „Foglio complementare“ beigelegt.

Nach der Einreise in die Schweiz müssen Sie zudem Ihr Fahrzeug bei der für Ihren Wohnort zuständigen Fahrzeugkontrollstelle anmelden, damit es technisch überprüft wird.

- Info** Schweizer Botschaften und Konsulate: [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) >Vertretungen
- Info** Eidgenössische Zollverwaltung: [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)
- Info** Formulare für Umzug in die Schweiz: [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) > Zollinformation Private
- Info** Vereinigung der Strassenverkehrsämter: [www.asa.ch](http://www.asa.ch)
- Info** Bundesamt für Veterinärwesen: [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)
- Info** Bundesamt für Landwirtschaft: [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)

## ANMELDUNG

Vom Zeitpunkt an, da Sie die Grenze überschreiten, um sich in der Schweiz niederzulassen, haben Sie acht Tage Zeit, um sich bei Ihrer Wohngemeinde anzumelden. In der Regel wird die Gemeinde daraufhin Ihre Dokumente an die zuständige kantonale Behörde senden, welche Ihr Gesuch bearbeiten und Ihnen diejenige Aufenthaltsbewilligung zustellen wird, auf die Sie ein Anrecht haben. Bringen Sie die folgenden Dokumente mit:

- einen gültigen Identitätsausweis (für Sie und für jedes Sie begleitende Mitglied Ihrer Familie)
- eine Bestätigung Ihrer Krankenversicherung (welche beweist, dass Sie Mitglied einer anerkannten Krankenkasse sind)
- ein Passfoto (von Ihnen und von jedem Sie begleitenden Mitglied Ihrer Familie)
- Zivilstandsdokumente (z.B. Familienbüchlein, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der minderjährigen Kinder, usw.)
- den Arbeitsvertrag/Immatrikulationsschreiben der Universität.

- Info** Verzeichnis der Schweizer Gemeinden: [www.communal.ch](http://www.communal.ch)
- Info** Bundesamt für Migration (BFM): [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)

# LEBEN IN DER SCHWEIZ

## WOHNEN

Trotz dem gegenwärtig knappen Angebot auf dem Wohnungsmarkt haben Sie mit etwas Geduld und Hartnäckigkeit grosse Chancen, das für Sie Passende innert nützlicher Frist zu finden. Für eine erfolgreiche Suche stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten offen. Sie können zum Beispiel:

- in lokal, regional oder landesweit verbreiteten Zeitungen die Wohnungs- und Immobilienangebote durchkämmen;
- die auf Wohnungssuche spezialisierten Internet-Websites konsultieren; einen Auszug finden Sie in der untenstehenden Liste der Links;
- mit der Gemeinde, in der Sie sich niederzulassen gedenken, Kontakt aufnehmen (die Mehrzahl der schweizerischen Gemeinden halten eine Liste der leer stehenden Wohnungen ihres Gebiets auf dem aktuellen Stand);
- direkt mit den Immobilienverwaltungen, die in der von Ihnen bevorzugten Region tätig sind, Kontakt aufnehmen.

Die durchschnittlichen Mietpreise in Schweizer Franken für Wohnungen in der Schweiz betragen (Quelle: Bundesamt für Statistik):

- |                    |          |
|--------------------|----------|
| • 1-Zimmer-Wohnung | 630.--   |
| • 2-Zimmer-Wohnung | 850.--   |
| • 3-Zimmer-Wohnung | 1'030.-- |
| • 4-Zimmer-Wohnung | 1'270.-- |
| • 5 Zimmer Wohnung | 1'600.-- |

## IMMOBILIENERWERB

Als Staatsangehörige/r eines EU- oder eines EFTA-Mitgliedstaates haben Sie grundsätzlich dieselben Erwerbsrechte wie Schweizerinnen und Schweizer. Sie müssen jedoch Inhaber/in einer ordnungsgemässen Aufenthaltsbewilligung sein.

Der Erwerb eines Zweitwohnsitzes in der Nähe des Arbeitsortes durch Grenzgänger/innen aus der EU/EFTA ist an und für sich nicht bewilligungspflichtig. Genauere Auskünfte zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt des Bundesamts für Justiz über den Grundstückerwerb durch Ausländerinnen und Ausländer.

- Info** Wohnungssuche in der Schweiz: [www.immoclick.ch](http://www.immoclick.ch) oder [www.homegate.ch](http://www.homegate.ch)
- Info** Immobilienverwaltungen: [www.die-immobiliarenturen.ch](http://www.die-immobiliarenturen.ch)
- Info** Grundstückerwerb: [www.ofj.admin.ch/d/index.html](http://www.ofj.admin.ch/d/index.html)

## EINKAUFEN

Grosse Detaillisten, die ursprünglich hauptsächlich Nahrungsmittel verkauft haben, aber mit der Zeit ihr Sortiment stark erweitert haben und inzwischen auch Kleider, Sportartikel etc verkaufen, sind Coop, Migros, Manor, Carrefour. Migros und Coop haben das dichteste Filialnetz und sind auch in kleinen Ortschaften anzutreffen. Migros verkauft traditionellerweise keinen Alkohol. Öffnungszeiten: 9-18.30 Uhr. Am Samstag schliessen die Geschäfte in der Regel schon um 16.00 Uhr, am Sonntag sind sie geschlossen.

In grösseren Städten ist das Angebot grösser. Auch die Ladenöffnungszeiten werden flexibler gehandhabt, das heisst über Mittag sind die Geschäfte meist geöffnet. Die Küche in der Schweiz ist sehr international geworden. Es gibt deshalb viele Feinkostgeschäfte speziell für die italienische, spanische und asiatische Küche. In den Städten sind üblicherweise am Donnerstagabend die Läden länger geöffnet (Abendverkauf). Die Geschäfte schliessen dann um 21.00 Uhr.

Das Shopperlebnis kann regional sehr unterschiedlich sein. Auf dem Land und in kleineren Ortschaften gibt es oft kleine Filialstellen von Coop, Migros oder Vis-à-Vis, welche ein kleines aber breites Sortiment an Gegenständen des täglichen Gebrauchs anbieten. Meist sind diese kleineren Geschäfte über Mittag und am Mittwochnachmittag geschlossen.

Es gibt auch Shopping Malls, welche viele Geschäfte von Elektronik bis Food beherbergen. Sie liegen meist an verkehrsgünstigen Lagen ausserhalb der Zentren.

An vielen Bahnhöfen gibt es inzwischen Geschäfte, die abends länger geöffnet und auch sonntags offen haben. Je nach Grösse des Bahnhofs variiert die Auswahl: von einem Laden mit Artikeln des täglichen Gebrauchs bis ganze Ladenstrassen mit Blumen-, Nahrungsmittel-, Kleider-, Schuhgeschäften und Apotheken. Diese Bahnhofshops werden immer beliebter, vor allem weil sie abends und sonntags offen sind.

Viele Tankstellen verkaufen nebst Benzin auch Lebensmittel und Getränke. Die Preise liegen oft etwas über dem Durchschnitt, dafür haben diese Shops sehr lange Öffnungszeiten (z.B. von 8.00 bis 22.00 Uhr) und sind 365 Tage im Jahr geöffnet.

Die Schweiz bietet ausserdem mehr und mehr Möglichkeiten zum Online-Shopping.

**Info** Schweiz Tourismus: [www.myswitzerland.com](http://www.myswitzerland.com)

## ÖFFENTLICHE DIENSTE

Die Amtstellen von Gemeinden, Kantonen und der Bundesverwaltung sind in der Regel von Montag-Freitag von 8.30-17 Uhr zugänglich.

Poststellen sind von Montag-Freitag 7.30-12 und 14-18 Uhr geöffnet, am Samstag von 7.30-11 Uhr.

Die Banken schliessen in der Regel schon um 17 Uhr, Zweigstellen in Einkaufszentren sind z.T auch am Samstagmorgen geöffnet. Das Netz von sogenannten "Bancomaten" zum Bezug von Bargeld rund um die Uhr ist sehr dicht.

## AUTOFAHREN

*Führerschein:* Falls Sie beabsichtigen, weniger als 12 Monate in der Schweiz zu verbringen, sind Sie nicht gehalten, sich einen schweizerischen Führerschein zu beschaffen. Sonst müssen Sie sich innerhalb der ersten zwölf Monate nach der Einreise beim Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons melden, um den Austausch Ihres ausländischen Führerausweises gegen einen schweizerischen Führerausweis zu beantragen. In diesem Zusammenhang bringen Sie folgende Dokumente mit:

- das (ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete) Gesuch um Erteilung eines Führerscheins auf der Grundlage eines ausländischen Führerscheins (das Formular kann beim Strassenverkehrsamt Ihres Wohnsitzkantons bezogen oder auf dessen Internet-Website heruntergeladen werden);
- den Personalausweis (Pass oder Identitätskarte);
- das Original des Führerausweises (in gewissen Fällen kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden);
- zwei kürzlich erstellte Passfotos (farbig);
- die Aufenthalts- oder die Niederlassungsbewilligung;
- ein Attest des Optikers (klären Sie bei Ihrem Strassenverkehrsamt ab, ob dieses Dokument verlangt wird oder nicht).

Der neue Führerausweis: Seit dem 1. April 2003 wird der alte „blaue“ Ausweis durch einen Führerausweis im Kreditkartenformat ersetzt. Im neuen Ausweis ist die Adresse nicht mehr enthalten; dieser Umstand befreit die Inhaberinnen und Inhaber von der Verpflichtung, bei einem Wohnsitzwechsel von einem Kanton in einen andern einen neuen Führerausweis ausstellen zu lassen. Es genügt, die Adressänderung dem zuständigen Strassenverkehrsamt mitzuteilen.

Der Führerausweis im Kreditkartenformat ist eurokompatibel und entspricht den geltenden ISO-Normen. Die Führerscheinkategorien entsprechen denjenigen der Nachbarländer.

**Info** Vereinigung der Strassenverkehrsämter:  
[www.asa.ch](http://www.asa.ch)

## SCHULEN

Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Die obligatorische Schulzeit beträgt acht bis neun Jahre (Primarschule und Sekundarstufe I). Die Sekundarstufe I dient der grundlegenden Allgemeinbildung sowie der Vorbereitung auf das Berufsleben oder auf den Übertritt in höhere Schulen. Die meisten Kantone bieten ein 10. Schuljahr zur persönlichen Entwicklung an. Die Sekundarstufe II umfasst nachobligatorische Maturitätsschulen, Diplommittelschulen (DMS) sowie berufsbildende Schulen. Die Ausbildungen dauern in der Regel 3–4 Jahre und schliessen mit einem Diplom bzw. einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis ab.

*Tertiärstufe:* Acht kantonale Universitäten in Zürich, Basel, Bern, Freiburg, Lausanne, Genf, Neuenburg und Lugano/Mendrisio, Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH) in Zürich und Lausanne, Fachhochschulen (FH) und Höhere Fachschulen (HFS), z.B. Technikerschulen (HTL).

*Internationale Schulen:* Privatschulen haben in der Schweiz eine lange Tradition, v.a. in der Westschweiz. Sie werden hauptsächlich von ausländischen Kindern und Jugendlichen besucht und geniessen einen guten Ruf weit über die Landesgrenzen hinaus.

*Integrations-, Eingliederungs- oder Empfangsklassen:* Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die aus dem Ausland in die Schweiz kommen und dem Schulunterricht wegen Sprachschwierigkeiten nur schlecht folgen können, haben die Möglichkeit, während maximal einem Jahr eine Integrationsklasse zu besuchen, bevor sie in eine normale Klasse übertreten.

*Suchen einer Schule:* Wenn Sie für Ihr Kind eine öffentliche Schule der Vorschul-, Primarschul- oder auf der Sekundarstufe I suchen, empfehlen wir Ihnen, mit Ihrer Wohngemeinde oder auch direkt mit der entsprechenden Schule Kontakt aufzunehmen. Bringen Sie Ihre Aufenthaltsbewilligung und den Nachweis einer Krankenversicherung mit. Wenn Sie Ihren Sohn oder Ihre Tochter in einer so genannten „internationalen“ Schule (wie z.B. der französischen Schule, der deutschen Schule oder der englischen Schule) unterbringen wollen, wenden Sie sich am besten an die diplomatische Vertretung Ihres Landes in der Schweiz.

**Info** Der schweizerische Bildungsserver: [www.educa.ch](http://www.educa.ch)

**Info** Universitäten und Hochschulen: [www.swissuni.ch](http://www.swissuni.ch)

**Info** Staatssekretariat für Bildung und Forschung: [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)

**Info** Bundesamt für Berufsbildung und Technologie: [www.bbt.admin.ch](http://www.bbt.admin.ch)

**Info** Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren: [www.edk.ch](http://www.edk.ch)

**Info** Verband schweizerischer Privatschulen: [www.swiss-schools.ch](http://www.swiss-schools.ch)

## MEDIEN

Die Schweiz hat eine sehr grosse Medienvielfalt. Die nationalen Radio- und Fernsehprogramme werden in Deutsch, Französisch und Italienisch ausgestrahlt. Ihr Empfang ist kostenpflichtig (Konzessionsgebühr). Über private Kabelnetze können zahlreiche ausländische Sender empfangen werden (Abonnementsgebühr).

Das Angebot an internationalen Presseerzeugnissen ist sehr breit. Sie sind v.a. in grossen Bahnhöfen und Kiosken erhältlich.

**Info** Radio- und Fernsehen via Satellit: [www.broadcast.ch](http://www.broadcast.ch) >Sat Access

**Info** Swissinfo: [www.swissinfo.org](http://www.swissinfo.org)

**Info** Schweizer Zeitungen: [www.zeitung.ch](http://www.zeitung.ch)

## LEBENSKOSTEN

Die Lebenskosten sind in der Schweiz verhältnismässig hoch. Das Preisniveau gewisser täglicher Verbrauchsgüter liegt deutlich über dem Durchschnitt der EU-Mitgliedländer. Zudem werden Sie feststellen, dass die Prämienbeiträge der Privathaushalte an die Krankenkassen sehr hoch sein können. Die Schweizer sind ein Volk von Mietern und zurzeit herrscht auf dem Wohnungsmarkt, vor allem in Städten, ein Wohnungsmangel. Deshalb sind die Preise recht hoch.

**Info** Bundesamt für Statistik: [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)

## STEUERN UND ABGABEN

Einkommenssteuern werden in der Schweiz sowohl vom Bund (Bundessteuer) als auch von den Kantonen und Gemeinden (Staats- und Gemeindesteuern) erhoben. Da jeder der 26 Kantone ein eigenes Steuergesetz kennt, ist die Steuerbelastung in den einzelnen Kantonen unterschiedlich. Grundsätzlich haben Steuerpflichtige jährlich eine Steuererklärung auszufüllen. Gestützt darauf werden die Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) ermittelt und die Steuern festgesetzt.

Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung C nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen, d.h. die Steuern werden vom Arbeitgeber direkt vom Lohn abgezogen (Quellensteuer). Die Steuerschuld ist damit normalerweise abgegolten.

Wenn beim Arbeitsvertrag ein bestimmter Lohn vereinbart wird, versteht dieser sich als Bruttobetrag, von dem die Sozialabzüge noch abgezogen werden. Diese Abzüge sind:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbsersatzversicherung (EO): 5,05%
- Arbeitslosenversicherung (ALV), für Löhne bis CHF 106'800: 1,25%
- Berufsvorsorge (BVG), je nach Versicherung ca. 7,5 %
- Unfallversicherung (UV), je nach Branche ca. 0,8%

**Info** Eidgenössische Steuerverwaltung:  
[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

## EINBÜRGERUNG

Das Bürgerrecht wird erworben durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung. Ausländische Staatsangehörige können nur nach einem oft langen Verfahren ordentlich eingebürgert werden. Gut beleumdete, in der Schweiz eingegliederte und mit den hiesigen Verhältnissen vertraute Ausländerinnen und Ausländer müssen in der Regel 12 Jahre in der Schweiz gewohnt haben, bis sie die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beantragen können. Schweizer Bürgerin oder Bürger werden sie jedoch erst, nachdem auch die Gemeinde und der Kanton der Einbürgerung zugestimmt haben. Kantone und Gemeinden kennen eigene Einbürgerungserfordernisse und erheben für ihre Entscheide nicht selten hohe Gebühren. Von der erleichterten Einbürgerung, die im Gegensatz zur ordentlichen durch die Bundesbehörden erfolgt, können vor allem ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern profitieren. Ehemalige Schweizerinnen und Schweizer, die das Bürgerrecht verloren haben, können unter bestimmten Voraussetzungen durch die Bundesbehörden wieder eingebürgert werden.

**Info** Einbürgerungsbestimmungen: [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)

# SOZIALVERSICHERUNGEN

## OBLIGATORIUM

In der Schweiz sind fast alle Sozialversicherungen obligatorisch: Von Gesetzes wegen müssen sich Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, gegen Krankheit und Unfall versichern sowie für das Alter, den Invaliditätsfall und die Hinterbliebenen vorsorgen. Als Arbeitnehmer/in ist man in der Schweiz zudem obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit sowie gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert und muss eine zweite, berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invaliditätsvorsorge aufbauen (sog. Pensionskasse oder Berufsvorsorge).

**Info** Bundesamt für Sozialversicherungen:  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

## KRANKENVERSICHERUNG

Jede Person, die sich neu in der Schweiz niederlässt, hat sich innerhalb von 3 Monaten zu versichern. Die Unterstellung läuft nicht über den Arbeitgeber, Sie müssen selbst Kontakt zu einem Versicherer aufnehmen.

Die Grundversicherung wird von einer Vielzahl öffentlicher oder privater Versicherer durchgeführt. Alle Versicherer bieten dieselben Leistungen an, die Beiträge (Prämien) sind indessen abhängig vom Versicherer, vom Wohnort und von der gewählten Versicherungsform. Gedeckt sind ambulante und stationäre medizinische Behandlungen sowie ärztlich verschriebene Medikamente. Zahnärztliche Behandlungen werden grundsätzlich nicht bezahlt. Die versicherte Person kann den Arzt bzw. die Ärztin frei wählen und beteiligt sich mit einem jährlichen Höchstbetrag (Franchise) an den Kosten.

**Info** Schweizer Krankenversicherungen:  
[www.krankenversicherung.ch](http://www.krankenversicherung.ch)

**Info** Krankenkassen-Prämien vergleichen:  
[www.comparis.ch](http://www.comparis.ch)

## ALTERSVERSICHERUNG

Ansprüche auf Altersleistungen können im staatlichen Grundsystem der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV=1. Säule), in der beruflichen Vorsorge (BV=2. Säule) und in der privaten Vorsorge (=3. Säule) bestehen.

**AHV:** Männer, die das 65., und Frauen, die das 63. Altersjahr (ab 2005 das 64.) zurückgelegt haben, können eine AHV-Rente beanspruchen, wenn ihnen für mindestens ein volles Jahr Beitragszeiten angerechnet werden können. Die Versicherten müssen den Rentenanspruch bei der AHV-

Ausgleichskasse einreichen. Die Rente wird aufgrund des massgebenden durchschnittlichen Einkommens und der Anzahl Beitragsjahre berechnet. Beiträge von Nichterwerbstätigen werden in Einkommen umgerechnet. Eine Vollrente beträgt mindestens SFr. 1'055 und höchstens SFr. 2'110 pro Monat, Ehepaare erhalten maximal SFr. 3'165.

Bei unvollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Teilrente. Ein Vorbezug der Renten je nach Konstellation um ein bis zwei Jahre ist möglich. Unter gewissen Voraussetzungen werden Kinderrenten und Zusatzrenten für den Ehepartner gewährt, hilflose Personen erhalten Hilflosenentschädigungen. Unter gewissen Voraussetzungen besteht zusätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Es handelt sich um Bedarfsleistungen, die von persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen abhängig sind.

**BV:** Personen, die in der beruflichen Vorsorge (BV) versichert sind, haben Anspruch auf die entsprechenden Altersleistungen. Der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterliegt der Jahreslohn zwischen SFr. 25'320 und 75'960. Die Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen) können eine weitergehende Vorsorge vorsehen. Männer, die das 65., und Frauen, die das 62. Altersjahr zurückgelegt oder das ordentliche AHV-Rentenalter (s.o.) erreicht haben, können BV-Leistungen beanspruchen. BV-Altersrenten werden in Prozenten des Altersguthabens berechnet (zur Zeit 7,2 %). Das Altersguthaben setzt sich aus den Beiträgen und Zinsen zusammen. Anspruch auf eine volle Rente besteht, wenn vom 25. Altersjahr bis zum Erreichen des Rentenalters Beiträge geleistet worden sind. Anstelle von Renten können Kapitalleistungen ausgerichtet werden. Dazu werden Kinderrenten gewährt.

**3. Säule:** In Form der individuellen, privaten Vorsorge kann für Altersleistungen gespart werden. Anspruchsvoraussetzungen, Höhe der Leistungen etc. hängen vom gewählten Bank- oder Versicherungsprodukt ab. Die gebundene Selbstvorsorge ist steuerlich begünstigt.

**Info** Die Schweizer Rentenversicherung: [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch)

## UNFALLVERSICHERUNG

Die Unfallversicherung deckt Berufsunfälle, Berufskrankheiten sowie Nichtberufsunfälle, letztere allerdings nur, wenn die Arbeitnehmenden mindestens 8 Stunden pro Woche erwerbstätig sind. Für Selbständigerwerbende ist die Versicherung freiwillig. Die Versicherung wird je nach Arbeitnehmerkategorie von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder anderen zugelassenen Versicherern durchgeführt. Die Beiträge (Prämien) sind in Promillen des versicherten Verdienstes zu entrichten und variieren je nach Unternehmensart. Der Prämienanteil für Berufsunfälle und –

krankheiten geht zu Lasten des Arbeitgebers, jener für Nichtberufsunfälle zu Lasten des Arbeitnehmers.

**Erwerbsersatz:** Bei voller Arbeitsunfähigkeit erhält die versicherte Person ein Taggeld von 80% des versicherten Verdienstes; bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird der Erwerbsersatz entsprechend gekürzt. Der Anspruch auf Erwerbsersatz erlischt, sobald eine Rente ausgerichtet wird. Der versicherte Verdienst entspricht dem vor dem Unfall zuletzt bezogenen Lohn, höchstens jedoch SFr. 106'800.- im Jahr.

**Info** Schweizerische Unfallversicherungsanstalt:  
[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

## ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Alle Personen, die in der Schweiz eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, sind obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt. Wer einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen will, muss sich spätestens am ersten Tag nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt seines Wohnortes melden. Die Arbeitslosenentschädigung beträgt 70 Prozent des im Durchschnitt der letzten sechs Monate erzielten beitragspflichtigen Einkommens.

Die Arbeitslosenentschädigung wird in Form von Taggeldern ausgerichtet. Pro Woche werden fünf Taggelder ausgerichtet (maximal 400 Taggelder, Personen ab dem 55. Altersjahr, die eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen können, erhalten innerhalb von zwei Jahren 520 Taggelder).

Personen, mit Unterstützungspflicht gegenüber Kindern oder deren Taggeld einen bestimmten Mindestbetrag nicht erreicht, erhalten 80 Prozent des zuletzt erzielten beitragspflichtigen Einkommens. Um einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu haben, muss man:

- in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit und Meldung beim Arbeitsamt während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben;
- sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen und sich auch selbst um Arbeit bemühen;
- bereit und in der Lage sein, eine Arbeit anzunehmen.

Für Auslandschweizer/innen gibt es ein spezielles Merkblatt, welches bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren bezogen werden kann.

**Info** Regionale Arbeitsvermittlungszentren:  
[www.treffpunkt-arbeit.ch](http://www.treffpunkt-arbeit.ch)

## FAMILIENZULAGEN

Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird und endet mit der Vollendung des 16. Altersjahres, respektive 25. Altersjahres für Kinder in Ausbildung.

Die Kinderzulagen betragen je nach Kanton zwischen SFr. 150.- und SFr. 344.- pro Kind und Monat. Sie werden grundsätzlich bis zum 16. Altersjahr, bzw. für Kinder in der Ausbildung in den meisten Kantonen bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet. Auf kantonaler Ebene gibt es zudem: Geburtszulagen (Freiburg, Genf, Jura, Luzern, Neuenburg, Schwyz, Solothurn, Uri, Waadt und Wallis), Adoptionszulagen (allocation d'accueil: Freiburg, Genf, Jura, Waadt und Wallis), Ausbildungszulagen (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Waadt und Wallis) und Haushaltzulagen (zusätzlich zu Kinder- oder Ausbildungszulagen: Jura).

**Info** Das Familien-Portal: [www.profamilia.ch](http://www.profamilia.ch)

## MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

Am 26. September 2004 hat das schweizerische Volk die Schaffung eines Mutterschafts-Versicherungssystems gutgeheissen. Ab dem 1. Juli 2005 werden dementsprechend alle angestellte und selbstständigerwerbende Frauen Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung haben. Dies gilt auch für Frauen, die gegen einen Barlohn im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten. Während 14 Wochen erhalten sie 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal aber 172 Franken pro Tag. Für weitere Auskünfte zu diesem Thema konsultieren Sie bitte die Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).

Für den Adoptionsurlaub sieht die schweizerische Gesetzgebung im gegenwärtigen Zeitpunkt keine besondere Bestimmung vor. Eine Ausnahme machen allerdings der Kanton Genf (der einen 16-wöchigen Adoptionsurlaub gewährt), einige kantonale und kommunale Regelungen und gewisse Gesamtarbeitsverträge. Ihr Arbeitgeber oder Ihre Gewerkschaft wird Ihnen gern über diesen Punkt Auskunft erteilen.

**Info** Bundesamt für Sozialversicherungen:  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) >EO/Mutterschaft

**Info** Schutz bei Mutterschaft: [www.edi.admin.ch/themen](http://www.edi.admin.ch/themen)  
>Mutterschaft

**Info** Dachorganisation der Arbeitnehmenden:  
[www.travailsuisse.ch](http://www.travailsuisse.ch) >Publikationen >Info Mutterschaft

## INVALIDENVERSICHERUNG

Ansprüche auf Leistungen bei Invalidität können im staatlichen Grundsystem der Invalidenversicherung (IV, 1. Säule), in der beruflichen Vorsorge (BV, 2. Säule) und gegebenenfalls in der individuellen Vorsorge (3. Säule) bestehen. Invalide oder von Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der IV (Grundsystem), soweit die Erwerbsfähigkeit dadurch wiederhergestellt, verbessert oder erhalten werden kann. Sie werden in Form von medizinischen Massnahmen, Massnahmen beruflicher Art, solche für die Sonderschulung und die Betreuung von hilflosen Versicherten unter 20 Jahren sowie als Hilfsmittel gewährt. Unter gewissen Voraussetzungen wird zusätzlich ein Taggeld zuerkannt. Es gilt das Prinzip Eingliederung vor Rente.

**Info** Bundesamt für Sozialversicherungen:  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) >Invalidenversicherung

# ARBEITEN IN DER SCHWEIZ

## WIRTSCHAFT

Trotz begrenzter Bodenfläche und fehlender Rohstoffe ist die Schweiz ein bedeutender Industriestaat und Finanzdienstleister. Infolge stabiler wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse haben viele weltweit tätige Unternehmen ihren Sitz in der Schweiz. Das Land ist jedoch in grossem Umfang auf die Einfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fertigprodukten, Energieträger sowie Nahrungsmitteln angewiesen.

Die Industrie zeichnet sich durch die Herstellung von qualitativ hochstehenden Produkten aus. Mittelgrosse und unzählige kleine Betriebe sind vorherrschend. Daneben gibt es auch zahlreiche internationale Grosskonzerne. Ein grosser Teil der industriellen Erzeugnisse wird exportiert. Wichtige Industrie- und Gewerbebereiche sind der Maschinen- und Apparatebau, die Metallverarbeitung, die Uhrenindustrie sowie die chemische und pharmazeutische Industrie.

Als bedeutendste Zweige des Maschinen- und Apparatebaus sind Werkzeugmaschinen, Anlagen zur Energieerzeugung sowie Präzisionsinstrumente zu nennen. Eine zunehmende Zahl von Firmen betätigt sich mit neuen Technologien (Umwelttechnik, Mikroelektronik, Nanotechnologie etc.).

Der Dienstleistungssektor ist hoch entwickelt. Die Schweiz verfügt über grosse Finanzdienstleister (Banken und Versicherungen), die ihre Dienste überall auf der Welt anbieten. Das Bankwesen ist sehr gut ausgebaut. Auch der Tourismus nimmt eine wichtige Stellung ein. Eine abwechslungsreiche Landschaft, die Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und eine gut ausgebaute gastronomische Infrastruktur machen die Schweiz zu einem beliebten Reise- und Ferienland.

Die Schweiz ist stark im internationalen Handel integriert, sodass heute jeder zweite Franken im Ausland verdient wird. Haupthandelspartner sind die Staaten der EU und EFTA sowie die USA und Japan. Die Bedeutung der Märkte im pazifischen Raum nimmt zu, vor allem China wird zu einem immer wichtigeren Handelspartner.

In den letzten zehn Jahren ist die Schweizer Wirtschaft allerdings nur in sehr kleinen Schritten gewachsen. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) nahm 2002 gegenüber dem Vorjahr um 0,8% zu und belief sich auf 427 Milliarden Franken.

**Info** Staatssekretariat für Wirtschaft:  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

**Info** Verband der Schweizer Unternehmen:  
[www.economiesuisse.ch](http://www.economiesuisse.ch)

## ARBEITSMARKT

*Arbeitslosigkeit:* Im Vergleich mit den umliegenden Staaten kann die Schweiz nach wie vor eine sehr tiefe Arbeitslosenrate vorweisen. So waren im Mai 2005 3,7 % oder 145'370 Personen als stellenlos gemeldet.

1991 hat die Schweiz bei der Rekrutierung und Zulassung von ausländischen Arbeitskräften ein sogenanntes 3-Kreise-Modell eingeführt: Bevorzugt werden Personen aus dem EU/EFTA-Raum und den traditionellen Rekrutierungsländern ausserhalb der EU/EFTA. Staatsangehörige aus anderen Ländern werden ausnahmsweise für besondere Qualifikationen oder zur Weiterbildung zugelassen. 1998 wird im Hinblick auf den Abschluss der bilateralen Verträge mit der EU (Personenfreizügigkeit) ein duales Rekrutierungssystem eingeführt. Das Freizügigkeitsabkommen, in Kraft seit dem 1. Juni 2002, bedeutet Priorität für die Zulassung von Erwerbstätigen aus der EU/EFTA einerseits und führt zu einer restriktiven Zulassungspolitik für spezialisierte und qualifizierte Arbeitskräfte aus allen Nicht-EU-Ländern (= Drittstaaten) andererseits.

**Info** Staatssekretariat für Wirtschaft:  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) >Arbeit

**Info** Fachzeitschrift für Arbeit und Beschäftigung:  
[www.der-arbeitsmarkt.ch](http://www.der-arbeitsmarkt.ch)

## STELLENSUCHE

Offene Stellen werden in der Schweiz in Zeitungen oder Fachzeitschriften publiziert, für Kaderstellen werden in der Regel Personalvermittlungsagenturen eingeschaltet. Die Stellenmärkte in den Zeitungen erscheinen meistens am Mittwoch/Donnerstag sowie in den Wochenendausgaben, und sind häufig auch im Internet zu finden. Die grössten Personalvermittlungsagenturen heissen Adecco, Manpower und Mercuri und sind ebenfalls im Internet zu finden. Dazu gibt es spezialisierte Online-Jobvermittler. Grössere Firmen (Nestlé, ABB, usw.) publizieren ihre Vakanzen auch auf der eigenen Website. Die angebotenen Möglichkeiten zur Online-Bewerbung sind unbedingt zu nutzen.

Im Zusammenhang mit den Bilateralen Verträgen und dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU hat sich die Schweiz dem System zur Anerkennung von Diplomen der EU angeschlossen. Erste Anlaufstelle für Gesuchstellende in der Schweiz ist die Nationale Kontaktstelle im Bundesamt für Berufsbildung und Technologie.

Das BBT kann ausländische Bildungsabschlüsse schweizerischen Fachausweisen, Fähigkeitsausweisen, Fachhochschuldiplomen gleichstellen und verweist Interessierte an die zuständige Bewilligungsbehörde. Wichtige Dokumente müssen in eine der Schweizer Landessprachen übersetzt und eventuell beglaubigt sein:

- Bewerbungsformular (vollständig ausgefüllt)
- Pass- oder Personalausweiskopie
- Berufsdiplom und Nachweis über Berufspraxis
- evtl. Leumundszeugnis, Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis
- Nachweis über Konkursfreiheit

**Info** Online-Jobvermittler: [www.jobpilot.ch](http://www.jobpilot.ch) und [www.jobwinner.ch](http://www.jobwinner.ch) und [www.jobsearch.ch](http://www.jobsearch.ch)

**Info** Anerkennung von Berufsdiplomen: [www.bbt.admin.ch/dossiers/aner kenn/eu/d/index.htm](http://www.bbt.admin.ch/dossiers/aner kenn/eu/d/index.htm)

## ARBEITSBEDINGUNGEN

**Arbeitsvertrag:** Es wird empfohlen, das Arbeitsverhältnis schriftlich zu regeln. Vom Gesetz her bedarf es keiner speziellen Form. Nur einzelne Vertragsformen sind gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Lehrvertrag, Arbeitsvertrag im Rahmen des Personalverleihs). Wichtige Punkte eines Arbeitsvertrags:

- Probezeit darf max. 3 Monate dauern
- Arbeitsvertrag darf keine unsittlichen oder gesetzeswidrigen Aufgaben enthalten
- Kündigungsfrist

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen einzelnen oder mehreren Arbeitgebern oder ihren Verbänden und Arbeitnehmerverbänden (Gewerkschaften). Er enthält Bestimmungen über das Anstellungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer sowie solche, die sich an die Vertragsparteien des GAV richten. Ein GAV ist dann zu beachten, wenn Arbeitnehmende und Arbeitgeber einem daran beteiligten Verband bzw. einer Gewerkschaft angehören oder die Anwendbarkeit auf andere Weise vereinbart worden ist.

Wurde er von der zuständigen Behörde für allgemeinverbindlich erklärt, kommt er unabhängig von der Verbands- bzw. Gewerkschaftszugehörigkeit für die entsprechende Branche zur Anwendung. Sofern der GAV nichts anderes bestimmt, können im Einzelarbeitsvertrag nur noch Bestimmungen aufgenommen werden, die für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer günstiger sind.

**Löhne:** Es gibt keinen gesetzlichen Mindestlohn in der Schweiz. Allerdings sind bei gewissen Gesamtarbeitsverträgen in einzelnen Branchen Mindestlöhne festgelegt worden. Zum Beispiel für die Hotellerie und Gastronomie. In der Nacht, an Sonn- und Feiertagen gibt es ein Anrecht auf spezielle Entlohnung. Für regelmässige Nacharbeit sieht das Arbeitsgesetz eine obligatorische Zulage von 10% vor.

**Lohnsystem:** Im jetzigen Zeitpunkt werden in der Schweiz die Löhne immer noch nach dem Dienstaltersprinzip festgelegt. Indessen gehen im öffentlichen wie im privaten Sektor die Arbeitgeber immer häufiger zum System des Leistungslohns über.

ber. Die Löhne der Frauen liegen im Allgemeinen – unabhängig vom Niveau der Berufsqualifikation – tiefer als diejenigen der Männer. Die Politiker und die Sozialpartner arbeiten jedoch unermüdlich an der Beseitigung dieser Unterschiede.

**Arbeitszeit:** Die gesetzliche Höchstarbeitszeit für Angestellte in Industriebetrieben, für Büropersonal, technisches Personal und weitere Angestellte, eingeschlossen das Verkaufspersonal in grossen Detailhandelsunternehmen, beträgt 45 Stunden pro Woche. Für alle andern unselbständig Beschäftigten liegt die Obergrenze bei 50 Stunden. Im Jahr 2002 lag die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in schweizerischen Unternehmen bei 41,5 Stunden (Quelle: Bundesamt für Statistik).

**Ferien:** Die gesetzlich festgelegte jährliche Mindestdauer beträgt:

- vier Wochen für Arbeitnehmende und Lehrlinge über 20 Jahren;
- fünf Wochen für Arbeitnehmende und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

**Mutterschaftsurlaub:** Die schweizerische Gesetzgebung sieht mehrere Massnahmen zum Schutz der Frauen während der Schwangerschaft und der ersten Zeit nach der Niederkunft vor: für das Stillen eingeräumte Zeit, Diskriminierungsverbot, Gestaltung des Arbeitszeitplans, Kündigungsschutz usw. Was die Mutterschaftsversicherung betrifft, wollen Sie bitte in dem entsprechenden Kapitel auf Seite 12 nachsehen.

**Befristeter Arbeitsvertrag:** Dieser Vertragstyp, dessen Dauer definiert und von den beiden Vertragsparteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmende/r) festgelegt wird, verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der vereinbarten Dauer, was nicht zwangsläufig zur Kündigung führen muss. Wird der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend wieder in Kraft gesetzt, gilt er als unbefristeter Vertrag. Grundsätzlich ist er nicht vorzeitig kündbar.

**Unbefristeter Arbeitsvertrag:** Dieser Vertragstypus, dessen Dauer unbegrenzt ist, kann von einer der beiden Parteien unter Beachtung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins aufgelöst werden. Die kündigende Partei muss ihren Entscheid auf Begehren schriftlich begründen. Im Übrigen können Arbeitgeber und Arbeitnehmende/r jederzeit die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Man spricht in diesem Fall von einem im gegenseitigen Einvernehmen erstellten Kündigungsvertrag.

**Kündigungsfristen:** Während der Probezeit können beide Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer siebentägigen Kündigungsfrist jederzeit auflösen. Indessen können durch schriftliche Vereinbarung, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag auf das Ende eines beliebigen Monats gekündigt werden, wobei

im ersten Dienstjahr eine einmonatige, im zweiten bis zum vollendeten neunten Dienstjahr eine zweimonatige und in einem nachfolgenden Dienstjahr eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist. Diese Fristen können durch schriftliche Vereinbarung, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag modifiziert werden.

**Schutz vor sexueller Belästigung:** Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, das am 1. Juli 1996 in Kraft getreten ist, verurteilt klar jegliches diskriminierende Verhalten. Diskriminierend im Sinne des Gesetzes ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.

Kürzlich hat zudem ein Gericht entschieden, sexuelle Belästigung beschränke sich nicht auf körperliche Belästigungen und rücksichtslose Druckversuche gegenüber einer angestellten Person, sondern eine geschlechterfeindliche Atmosphäre und grobe verbale Angriffe sexueller Natur seien ebenfalls als Belästigung zu werten.

**Arbeitnehmervertretung:** Für Auskünfte über Arbeitsbedingungen, namentlich Mindestlöhne, wendet man sich am besten an die betreffenden Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder an die kantonalen Arbeitsämter. Für den Arbeitnehmerschutz sind vor allem die kantonalen Arbeitsinspektorate zuständig.

Angehörige zahlreicher Berufe haben sich zu Berufsverbänden oder Gewerkschaften zusammengeschlossen. Diese Organisationen vertreten die Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Aspekte. Streiks sind in der Schweiz aufgrund der sozialpartnerschaftlichen Abkommen selten.

**Info** Staatssekretariat für Wirtschaft:

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

**Info** Schweizerischer Gewerkschaftsbund: [www.sgb.ch](http://www.sgb.ch)

**Info** Verband der Schweizer Unternehmen:

[www.economiesuisse.ch](http://www.economiesuisse.ch)

**Info** Gleichstellung von Frau und Mann: [www.equality-office.ch](http://www.equality-office.ch)

**Info** Verband für Hotellerie und Restauration:

[www.gastrosuisse.ch](http://www.gastrosuisse.ch)

## INTERNETADRESSEN

Apropos Schweiz:

[www.ch.ch](http://www.ch.ch)

Bundesamt für Migration (BFM):

[www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)

Bundesverwaltung:

[www.admin.ch](http://www.admin.ch)

Offizielle Webseiten des öffentlichen Sektors:

[www.gov.ch](http://www.gov.ch)

Swissworld:

[www.swissworld.org](http://www.swissworld.org)

Schweiz Tourismus:

[www.myswitzerland.com](http://www.myswitzerland.com)

Schweizer Internetportal:

[www.bluewin.ch](http://www.bluewin.ch)

Suchmaschine:

[www.swissguide.ch](http://www.swissguide.ch)

Suchmaschine:

[www.search.ch](http://www.search.ch)

Staatliche Kulturstiftung:

[www.pro-helvetia.ch](http://www.pro-helvetia.ch)

Swissinfo/Schweizer Radio International:

[www.swissinfo.org](http://www.swissinfo.org)

Wissenschaften in der Schweiz:

[www.swiss-science.org](http://www.swiss-science.org)



Bundesamt für Migration (BFM)  
mit freundlicher Unterstützung von:



Auslandsschweizerdienst EDA



Auslandsschweizer-Organisation



Integrationsbüro EDA/EVD



Staatssekretariat für Wirtschaft

*Ihre Meinung interessiert uns: Was halten Sie von dieser Publikation? Welche Abschnitte waren für Sie besonders nützlich? Auf welche Themen könnte man verzichten? Was fehlt?*

Schreiben Sie an: [swiss.emigration@bfm.admin.ch](mailto:swiss.emigration@bfm.admin.ch)